

Verfahrensbeschreibung Datenaustauschverfahren zur Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung (DaBPV)

Ausgabedatum 12.12.2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Allgemeines	3
1.1 Änderungsübersicht.....	3
1.2 Abbildungsverzeichnis.....	3
1.3 Tabellenverzeichnis.....	3
1.4 Abkürzungsverzeichnis.....	3
2 Einleitung	4
2.1 Fachlicher Hintergrund	4
2.2 Zweck des Dokuments	4
2.3 Weitere Dokumente.....	4
3 Verfahren.....	6
3.1 Prozessablauf.....	6
3.2 Anfrage- und Antwortverhalten.....	8
3.2.1 Fachdaten: Anmeldungen und Historiananfragen	9
3.2.2 Fachdaten: Abmeldung bzw. Abonnementkündigung	11
3.2.3 Fachdaten: Antworten und proaktive Meldungen des BZSt	12
3.2.4 Prozessdurchlaufzeit und Aktualität der Daten.....	14
3.2.5 Abonnement	14
3.2.6 Meldehäufigkeiten und -Anlässe	14
3.2.7 Verpflichtung zur Anmeldung für die Vergangenheit.....	15
3.2.8 Mitteilung von Änderungen für die Vergangenheit	15
3.3 Abmeldung bzw. proaktive Beendigung des Abonnements	16
3.4 Fachliche Bewertung	17
4 Beschreibung der elektronischen Kommunikation.....	19
4.1 Paketierung	19
4.2 Fehlerprüfungen	19
5 Beispielhafte Erläuterungen	20
5.1 Fall 1: Antwort - Kind vor Verfahrensbeginn geboren	21
5.2 Fall 2: Proaktive Meldung einer Adoption.....	22
5.3 Fall 3: Antwort - geboren am Monatsanfang/Monatsende	24
5.4 Fall 4: Antwort - Nahtloser Übergang von einem Kind zum anderen.....	25
5.5 Fall 5: Antwort - Kind bei Anfrage bereits über 25 Jahre	27
5.6 Fall 6: Antwort - kein Kind zu berücksichtigen	28
5.7 Fall 7: Antwort - Kind vor 25. Lebensjahr verstorben (proaktive Meldung 2 Jahre Verzug)	29
5.8 Fall 8: Proaktive Meldung vor Abmeldung durch beitragsabführende Stelle	30

1 Allgemeines

1.1 Änderungsübersicht

Version	Datum	Seiten	Bemerkungen
00.01.00	14.11.2024	Alle	Erstellung

1.2 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schaubild zum Prozessablauf	7
Abbildung 2: Anfrage- und Antwortverhalten.....	8
Abbildung 3: proaktive Meldung im Abonnement.....	8

1.3 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht weiterer Dokumente	5
Tabelle 2: Gegenüberstellung Bsp. Abonnement und Historienanfrage.....	14
Tabelle 3: Grenzfälle für BZSt-Datenbestand und Wirkung auf die Meldung der Elterneigenschaft	17

1.4 Abkürzungsverzeichnis

BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
DaBPV	Datenaustausch zur Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung
DRV	Deutsche Rentenversicherung
DSRV	Datenstelle der Rentenversicherung
ELStAM	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale
EStG	Einkommensteuergesetz
KHB	Kommunikationshandbuch
PUEG	Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
UUID	Universally Unique Identifier
XML	Extensible Markup Language; IT-Sprache
ZfA	Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen

2 Einleitung

2.1 Fachlicher Hintergrund

Durch das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) ist für Zeiten ab dem 1. Juli 2023 eine zusätzliche Differenzierung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung nach der Kinderanzahl eingeführt worden.

Bei kinderlosen Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung, die nach dem 31. Dezember 1939 geboren wurden und das 23. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Beitragszuschlag in Höhe von nunmehr 0,6 Beitragssatzpunkten erhoben (§ 55 Absatz 3 Satz 1 SGB XI). Wie bisher zahlen Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die mindestens ein Kind haben oder hatten (= Elterneigenschaft), dauerhaft keinen Beitragszuschlag. Dies gilt unabhängig vom Alter des Kindes (§ 55 Absatz 3 Satz 3 SGB XI).

Für Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung mit mindestens zwei Kindern unter 25 Jahren (= berücksichtigungsfähige Kinder) reduziert sich der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung ab dem zweiten bis zum fünften berücksichtigungsfähigen Kind jeweils um einen Beitragsabschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten (§ 55 Absatz 3 Sätze 4 und 5 SGB XI).

Um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen und ein möglichst effizientes, schnelles und bürgerfreundliches Verwaltungshandeln zu gewährleisten, ist gemäß § 55 Absatz 3c SGB XI ein digitales Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft und Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder bis zum 31. März 2025 bereitzustellen. Zu diesem Zweck steht den beitragsabführenden Stellen das Datenaustauschverfahren zur Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung (DaBPV) zur Verfügung. Es handelt sich um ein automatisiertes elektronisches Verfahren. An dem Verfahren nach § 55a SGB XI in Verbindung mit § 55b SGB XI, §§ 28a Absatz 13, 124 SGB IV und § 202 Absatz 1a, 202a SGB V sind folgende Stellen beteiligt:

- Beitragsabführende Stellen, die zur Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen verpflichtet sind, und die Pflegekassen,
- Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund),
- Zentrale Stelle nach § 81 Einkommensteuergesetz (EStG) (Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen - ZfA) bei der DRV Bund,
- Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) im Rahmen der Aufgaben des § 39e Absatz 10 EStG

2.2 Zweck des Dokuments

Ziel dieser Verfahrensbeschreibung ist, detaillierte Beschreibungen und Informationen zu dem Datenaustauschverfahren zu bieten. Sie unterstützt bei der Verwendung der Schnittstelle und Bewertung der Ergebnisse. Das Dokument soll zudem als Grundlage für die Klärung von Einzelfällen der Anwender dienen und ergänzt insofern die Gemeinsamen Grundsätze zum Verfahren DaBPV mit einem tiefergehenden Detailgrad zum Verfahrensablauf.

2.3 Weitere Dokumente

Näheres zum Verfahren einschließlich der Datensatzbeschreibung ist in den Gemeinsamen Grundsätzen für das Digitale Verfahren Datenaustausch Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung (DaBPV) nach § 55a Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) und nach § 28a Absatz 13 Satz 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) beschrieben und vom GKV-Spitzenverband zusammen mit einem verfahrensspezifischen Fehlerkatalog veröffentlicht worden.

Zusätzlich werden auf Grundlage der vorgenannten Gemeinsamen Grundsätze die XML-Schemadefinitionen und Beispieldatensätze jeweils von der DSRV und der ZfA, bezogen auf ihre individuellen Schnittstellen, in separaten Dokumenten bereitgestellt.

Die DSRV stellt außerdem ein separates Kommunikationshandbuch PUEG für Arbeitgeber und Zahlstellen für diese Schnittstelle zur Verfügung

Die ZfA stellt für alle an ihren Verfahren beteiligten Anbieter und mitteilungspflichtigen Stellen ein Kommunikationshandbuch Allgemeine Grundlagen sowie einen entsprechenden Anlagenband für die Meldeverfahren der Finanzverwaltung zur Verfügung. Dieses Kommunikationshandbuch gilt ebenso für die bei der ZfA angebundenen beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen.

Der **GKV-Spitzenverband** hat auf seiner Website veröffentlicht:

- die Gemeinsamen Grundsätze für das Digitale Verfahren Datenaustausch Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung (DaBPV) nach § 55a SGB XI und § 28a Absatz 13 Satz 8 SGB IV inklusive Anlagen
- Verfahrensbeschreibung DaBPV
- den gemeinsamen Fehlerkatalog zum Verfahren DaBPV
- Grundsätzliche Hinweise Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung nach Anzahl der Kinder und Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft in der jeweils geltenden Fassung (voraussichtlich ab März 2025)

Die **DSRV** (Arbeitgeberverfahren) hat für beitragsabführende Stellen nach § 28a Absatz 13 SGB IV und Zahlstellen nach § 202 SGB V auf seiner Website veröffentlicht

- XML-Schema-Definitionen
- Beispieldatensätze
- Kommunikationshandbuch PUEG für Arbeitgeber und Zahlstellen bei der DSRV

Die **ZfA** hat für beitragsabführende Stellen nach § 55a SGB XI und Pflegekassen nach § 55b SGB XI hat auf seiner Website veröffentlicht

- XML-Schema-Definitionen
- Beispieldatensätze
- Kommunikationshandbuch Allgemeine Grundlagen sowie einen entsprechenden Anlagenband für die Meldeverfahren der Finanzverwaltung

Beitragsabführende Stellen nach § 28a Absatz 13 SGB IV und Zahlstellen nach § 202 SGB V	Beitragsabführende Stellen nach § 55a SGB XI und Pflegekassen nach § 55b SGB XI
<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Grundsätze für das Digitale Verfahren Datenaustausch Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung (DaBPV) nach § 55a SGB XI und § 28a Absatz 13 Satz 8 SGB IV inklusive Anlagen • gemeinsamer Fehlerkatalog zum Verfahren DaBPV • Verfahrensbeschreibung 	
<ul style="list-style-type: none"> • XML-Schema-Definitionen, Beispieldatensätze bei der DSRV 	<ul style="list-style-type: none"> • XML-Schema-Definitionen, Beispieldatensätze bei der ZfA
<ul style="list-style-type: none"> • Kommunikationshandbuch PUEG für Arbeitgeber und Zahlstellen bei der DSRV 	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunikationshandbuch Allgemeine Grundlagen sowie einen entsprechenden Anlagenband für die Meldeverfahren der Finanzverwaltung

Tabelle 1: Übersicht weiterer Dokumente

3 Verfahren

Das Verfahren besteht aus zwei zentralen Elementen:

- einem Anfrageverfahren, an dessen Ende eine unmittelbare Information des BZSt über die pflegebeitragsrelevanten Informationen für die beitragsabführende Stelle steht und
- einem Abonnement - bei entsprechender Anmeldung erfolgen durch das BZSt proaktive Änderungsmeldungen an die beitragsabführende Stelle für die von ihr angemeldeten beitragspflichtigen Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung.

Die Datenbereitstellung erfolgt durch das BZSt entsprechend dem Beschluss des Bundes und der Länder vom 08.12.2022 im Sinne „Once Only“ und „Digital Only“ und beschränkt sich demnach auf Steuerdaten. Für abhängige Verfahren im Umfeld der ELStAM ergeben sich keine geänderten Übermittlungspflichten.

Die Teilnahme an dem Verfahren DaBPV ist für alle beitragsabführenden Stellen, die zur Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen in der sozialen Pflegeversicherung verpflichtet sind, und für Pflegekassen obligatorisch (von April 2025 bis Juni 2025 optional, ab Juli 2025 obligatorisch).

Die beitragsabführenden Stellen sind nach der Art ihrer Anbindung wie folgt zu klassifizieren:

- Beitragsabführende Stellen nach § 28a Absatz 13 SGB IV nutzen ihre Schnittstellen zu den Arbeitgeberverfahren der DSRV
- Zahlstellen nach § 202 SGB V nutzen ihre Schnittstellen zu den Arbeitgeberverfahren der DSRV
- Beitragsabführende Stellen nach § 55a SGB XI nutzen ihre Schnittstelle zur ZfA
- Pflegekassen nach § 55b SGB XI nutzen ihre Schnittstelle zur ZfA

Eine Einwilligung der Mitglieder ist für die Übermittlung der Daten im automatisierten Verfahren nicht erforderlich.

„Mitglieder“ sind im Kontext des DaBPV die Personen, für die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung zu erheben bzw. abzuführen sind, bspw. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Rentnerinnen und Rentner oder Versorgungsbeziehende.

Der Begriff „Kinder“ bezeichnet im Kontext des DaBPV grundsätzlich berücksichtigungsfähige Kinder im Sinne des § 55 Abs. 3 und 4 SGB XI und beschränkt sich nicht auf leibliche Kinder.

3.1 Prozessablauf

Die beitragsabführende Stelle fragt je nach Art der Stelle über die DSRV oder die ZfA an, wenn ein entsprechender Anlass vorliegt (vgl. Gemeinsame Grundsätze Abschnitte 2.1 und 2.2). Die DSRV prüft ggf. und leitet Anmeldungen oder Historienanfragen über die ZfA weiter an das BZSt. Das BZSt prüft die mitgeteilte Identifikationsnummer nach § 139b Abgabenordnung (AO) und beantwortet die Anmeldung oder Historienanfrage mit der Elterneigenschaft und Kinderanzahl oder weist sie im Fehlerfall mit einer Fehlernummer ab. Im Fall einer Anmeldung wird das Mitglied zudem bei dem BZSt vorgemerkt. Das BZSt speichert zu jedem Mitglied der beitragsabführenden Stelle /Pflegekasse, für das eine Anmeldung vorgenommen wurde, die maßgeblichen Kennzeichen der beitragsabführende(n) Stelle(n)/Pflegekasse. Mit diesen Kennzeichen können ZfA und DSRV eben diese Stellen im Bedarfsfall identifizieren und benachrichtigen. Erfährt das BZSt über die Meldebehörden oder Finanzämter von einer geänderten Kinderanzahl, informiert das BZSt die ZfA proaktiv mit einer Nachricht je Abonnement auf diesem Mitglied. Die ZfA leitet diese proaktiven Meldungen, an die von ihr identifizierten, beitragsabführenden Stellen/Pflegekassen oder an die DSRV weiter. Die DSRV wiederum leitet die jeweilige proaktive Meldung an die von ihr identifizierten, beitragsabführenden Stellen weiter. Bei jeder Änderung wiederholen sich die proaktiven Meldungen des BZSt, bis die jeweilige beitragsabführende Stelle/Pflegekasse das Abonnement wegen Wegfall des ursprünglichen Anlasses wieder abmeldet.

Anfrageverfahren

Abonnement

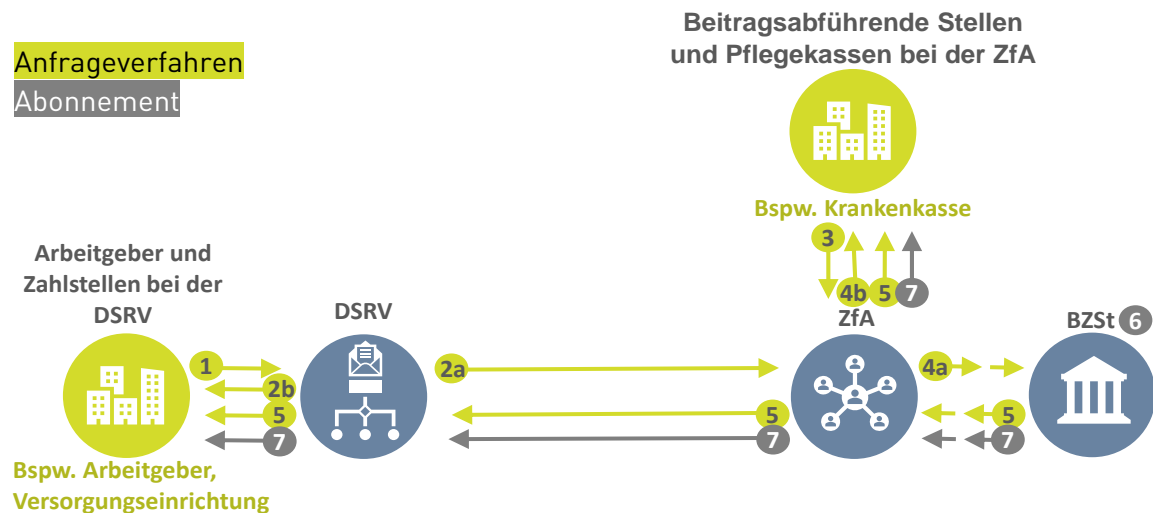


Abbildung 1: Schaubild zum Prozessablauf

Arbeitnehmer bzw. Mitglied A wird von Arbeitgeber A, Versorgungseinrichtung B und Krankenkasse C abonniert (siehe Schaubild zum Prozessablauf).

1. Arbeitgeber A und Versorgungseinrichtung B melden das Abonnement über die Arbeitgeberverfahren DSRV an.
2. Die Eingangsdatensätze werden von der DSRV auf Schemakonformität geprüft und an die ZfA weitergeleitet (2a) oder im Fehlerfall mit Fehlernummer abgewiesen (2b).
3. Die Krankenkasse C meldet das Abonnement über die ZfA an.
4. Alle Eingangsdatensätze werden von der ZfA neben der Schemakonformität auf inhaltliche Fehlerfreiheit gegen den gemeinsamen Fehlerkatalog geprüft. Die ZfA leitet den Datensatz an das BZSt weiter (4a) oder weist ihn mit Fehlernummer (4b) ab.
5. Das BZSt prüft die IdNr und teilt der ZfA zu allen drei Anmeldungen die Informationen zur Elterneigenschaft und Kinderanzahl mit. Die ZfA leitet die Antwort des BZSt an die Krankenkasse C und die DSRV weiter. Die DSRV leitet die Antwort des BZSt an Arbeitgeber A und Versorgungseinrichtung B weiter.
6. Gleichzeitig merkt sich das BZSt zu der IdNr die Kundennummer, das Zuordnungsmerkmal und den Ordnungsbegriff aller drei Stellen (Arbeitgeber A, Versorgungseinrichtung B und Krankenkasse C) – so genanntes Abonnement vor.
7. Von der Meldebehörde hat das BZSt von der Geburt eines weiteren Kindes erfahren und teilt der ZfA zu allen drei Abonnements die aktualisierten Informationen zur Elterneigenschaft und Kinderanzahl mit. Die ZfA leitet die Antwort des BZSt an die Krankenkasse C und die DSRV weiter. Die DSRV leitet die Antwort des BZSt an Arbeitgeber A und Versorgungseinrichtung B weiter.

3.2 Anfrage- und Antwortverhalten



Abbildung 2: Anfrage- und Antwortverhalten



Abbildung 3: proaktive Meldung im Abonnement

Die Verarbeitung der Anmeldung oder Historienanfrage wird per Weiterleitungsbestätigung durch die DSRV bzw. durch Verarbeitungsprotokoll 'confirmation of arrival' durch die ZfA auf Paketebene quittiert.

Für die Verfahrensbeteiligten wird eine Mischung verschiedener Nachrichtentypen (Anmeldung, Abmeldung) innerhalb einer Übermittlung ermöglicht. Eine Übermittlung kann bis zu 100 Einzelnachrichten enthalten – das gilt sowohl für Anfragen als auch für Antworten. Bei der ZfA werden diese Daten in Pakete von bis zu 50.000 Einzelnachrichten gebündelt und an das BZSt übergeben. Das BZSt verarbeitet die ihm vorliegenden Datensätze entsprechend dem Eingang der Pakete sowie nachfolgend dem Datum der Anmeldung oder Historienanfrage 'DatumAnfrage' der Datensätze des Paketes. Die beitragsabführenden Stellen/Pflegekassen müssen eigenverantwortlich sicherstellen, dass Anmeldungen und Abmeldungen sowie ggf. mögliche Neuanmeldungen das fachlich korrekte 'DatumAnfrage' haben, um eine korrekte Verarbeitungsreihenfolge zu ermöglichen. Die ZfA stellt ihrerseits sicher, dass die Daten im Austausch mit dem BZSt entsprechend des Eingangs weitergeleitet werden. Zusätzlich wird empfohlen, An- und Abmeldung bzw. Abmeldung und ggf. neue Anmeldung mit einem Abstand von ca. einem Tag auszulösen. Weiterhin sind unerwartete Rückmeldungen auszuwerten, wie bspw. die Fehlernummern 'PUEG-1008-F' ("Für die Verknüpfung aus IdNr, OrdBg, KdNr und Zuordnungsmerkmal ist bereits ein Abonnement vorhanden").

Das BZSt bereitet nach fehlerfreier Verarbeitung die Antwort auf und übermittelt diese chronologisch gesammelt als Pakete an die ZfA. Neben Merkmalen zur Zuordnung enthält die Antwort des BZSt die Elterneigenschaft und die Kinderanzahl für alle Zeiträume, die durch das Ab-Datum in der Anmeldung oder das Ab- und Bis-Datum in der Historienanfrage definiert wurden. Dazu werden in der Antwort des BZSt im Baustein ‚Kinder‘ die Kinderanzahl und das Zugehörige Ab-Datum für die Kinderanzahl wiederholt, bis alle Zeiträume mit entsprechender Kinderanzahl benannt wurden.

Die ZfA ordnet Antworten und proaktive Meldungen des BZSt anhand der Kundennummer zu. Die DSRV ordnet Antworten anhand des Zuordnungsmerkmals zu. Dazu routet sie die BZSt-Rückmeldungen anhand von Absendernummer und Hauptbetriebsnummer (beides im Zuordnungsmerkmal enthalten) an den jeweiligen Abrechner weiter. Die beitragsabführende Stelle/Pflegekasse ordnet Antworten anhand der IdNr und des Ordnungsbegriffs zu.

3.2.1 Fachdaten: Anmeldungen und Historienanfragen

Die Anmeldung oder Historienanfrage an das BZSt haben das Rotelement 'PuegRequest' in der Ausprägung ‚Anfrage‘ und beinhalten die folgenden Daten.

MessageId: Die MessageId wird in Form eines eindeutigen Merkmals (UUID - Universally Unique Identifier) von der beitragsabführenden Stelle/Pflegekasse für jede einzelne Anmeldung oder Historienanfrage neu generiert. Sie dient der eindeutigen Identifikation der Anmeldung oder Historienanfrage und wird vom BZSt für die Antwort bzw. in der proaktiven Meldung wiederverwendet. Empfohlen werden zufällig generierte UUIDs (Version 4).

DatumAnfrage: Das 'DatumAnfrage' gibt die beitragsabführende Stelle/Pflegekasse als Timestamp bis auf die Millisekunde vor. Sie definiert damit den Erstellungszeitpunkt der Nachricht. Dieses Datum muss vor dem Zeitpunkt der Verarbeitung bei der DSRV bzw. ZfA liegen. Maßgeblich ist die mitteleuropäische Zeit. Beide entgegennehmenden Stellen DSRV und ZfA haben eine Kulanz von über einer Stunde eingebaut.

Kundennummer: Arbeitgeber und Zahlstellen, die über die Arbeitgeberverfahren der DSRV melden, verwenden immer denselben statischen Wert 0321404469. Das ist die ZfA-Kundennummer der DSRV. Beitragsabführende Stellen und Pflegekassen, die über die ZfA melden, verwenden die ihr von der ZfA vergebene individuelle Kundennummer. Diese wird zur Identifikation des Kommunikationspartners genutzt und beim BZSt lediglich für das Abonnement gespeichert. Nur Kundennummern, die explizit für das Verfahren DaBPV freigegeben sind, können verwendet werden.

Zuordnungsmerkmal: Das Zuordnungsmerkmal setzt sich aus drei durch einen Bindestrich getrennten Nummern zusammen. Es dient der DSRV dazu, Kommunikationspartner zu identifizieren. Arbeitgeber und Zahlstellen, die über die Arbeitgeberverfahren der DSRV melden, müssen das Zuordnungsmerkmal vorgeben. Beitragsabführende Stellen und Pflegekassen sowie Verbundträger, die über die ZfA melden, geben kein Zuordnungsmerkmal vor. Gemäß den Vorgaben in der Form [ABSN 8-stellig]-[BBNRAS 8stellig]-[Hauptbetriebsnummer bzw. Zahlstellennummer 8stellig] ist beispielsweise folgendes Zuordnungsmerkmal möglich 01234567-12345678-23456789. Die erste Zeichenfolge, die Absendernummer (ABSN), entspricht der Betriebsnummer des Absenders (das im Auftrag der beitragsabführenden Stelle sendende Unternehmen) und wird entsprechend von der Bundesagentur für Arbeit vergeben. Die absendende Stelle kann auch der zentrale Dienstsitz eines Unternehmens sein und die ABSN somit der Hauptbetriebsnummer entsprechen. Da hier auch gesonderte Absendernummern zulässig sind, ist der Wert alphanumerisch. Die zweite Zeichenfolge, die Betriebsnummer der abrechnenden Stelle (BBNRAS), ist die Betriebsnummer der beitragsabführenden Stelle oder der im Auftrag des Arbeitgebers bzw. der Zahlstelle abrechnenden Stelle (z.B. Steuerbüro). Ist für die Abrechnung keine externe Einrichtung beauftragt, verwenden Arbeitgeber und Zahlstellen ihre Hauptbetriebsnummer (oder Zahlstellen ihre Zahlstellennummer). Die dritte Zeichenfolge ist für Arbeitgeber deren Hauptbetriebsnummer und für Zahlstellen die Zahlstellennummer, die ihnen vom GKV-Spitzenverband vergeben wurde und im Aufbau einer Betriebsnummer gleicht. Dadurch ist auch eine Dopplung der Hauptbetriebsnummer an Stelle zwei und Stelle drei möglich. Als Hauptbetriebsnummer ist die Betriebsnummer zu verwenden, die dem zentralen Dienstsitz eines Unternehmens zugeordnet ist. Das Zuordnungsmerkmal wird zur Identifikation des Kommunikationspartners genutzt und beim BZSt lediglich für das Abonnement gespeichert.

Beispiel 1: Arbeitgeber A sendet mit eigener Entgeltabrechnung (ohne externe Abrechnungsstelle) → ABSN (entspricht der BBNRVU)-Hauptbetriebsnummer-Hauptbetriebsnummer

Beispiel 2: Arbeitgeber B sendet mit eigener Entgeltabrechnung (ohne externe Abrechnungsstelle) mit Rechenzentrumsbetrieb → ABSN (Betriebsnummer des Rechenzentrumsbetriebs)-Hauptbetriebsnummer-Hauptbetriebsnummer

Beispiel 3: Zahlstelle C mit externer Abrechnungsstelle sendet über Rechenzentrumsbetrieb → ABSN (Betriebsnummer des Rechenzentrumsbetriebs)-BBNRAS-Zahlstellennummer

Beispiel 4: Zahlstelle D ohne externe Abrechnungsstelle sendet über Rechenzentrumsbetrieb → ABSN (Betriebsnummer des Rechenzentrumsbetriebs)- Zahlstellennummer -Zahlstellennummer

Beispiel 5: Arbeitgeber E ohne externe Abrechnungsstelle sendet selbst → Hauptbetriebsnummer-Hauptbetriebsnummer-Hauptbetriebsnummer

Ordnungsbegriff: Diese Zeichenfolge ist von der beitragsabführenden Stelle /Pflegekasse frei wählbar. Die Verantwortung zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben liegt bei der Vergabe des Ordnungsbegriffs allein bei der beitragsabführenden Stelle/Pflegekasse selbst. Dieser Wert unterstützt die Stelle selbst bei der Zuordnung der Antwort innerhalb heterogener IT-Strukturen. Der Ordnungsbegriff wird zur Identifikation des Kommunikationspartners genutzt und beim BZSt lediglich für das Abonnement gespeichert.

IdNr: Die von dem BZSt vergebene steuerliche Identifikationsnummer gemäß § 139b der Abgabenordnung (AO) der Mitglieder wird an dieser Stelle verwendet. Die ZfA bietet kein Anfrageverfahren zur Erhebung der IdNr zum Zweck des Verfahren DaBPV an. Wurde die IdNr jedoch bereits zu anderen Zwecken erhoben, kann sie für das Verfahren DaBPV verwendet werden. Jeder Bürger kann seine individuelle IdNr über einen unkomplizierten Onlineservice auf dem Internetauftritt des BZSt in Erfahrung bringen. Im produktiven Verfahren ist keine IdNr mit einer führenden Null zugelassen.

Geburtsdatum: Das melderechtliche Geburtsdatum des Mitglieds muss verwendet werden. Dieses entspricht dem Geburtsdatum, das der vom BZSt vergebenen Identifikationsnummer zugeordnet ist. Das Datum muss demnach dem Datum auf dem amtlichen Personenstandsdokument (bspw. Ausweis, Pass) entsprechen. Zulässig sind, sofern das dem amtlichen Datum entspricht, auch unbekannte Tage (z. B. 2002-05-00) sowie unbekannte Monate und Tage (z. B. 2002-00-00). Nur unbekannte Monate mit bekanntem Tag sind nicht zulässig. Der Wert 2002-00-05 würde z. B. abgewiesen.

AbDatum: Als AbDatum wird das Datum eingetragen, ab dem das BZSt Informationen zu Elterneigenschaft und Kinderanzahl mitteilen soll. Die Angabe eines AbDatums ist verpflichtend. In der Regel ist das der Beginn der Beschäftigung, des Versorgungsbezuges, der Leistung, der Mitgliedschaft, Versicherungspflicht oder Rente. Das Datum kann für den Fall einer nachträglichen Anmeldung oder Historienanfrage in der Vergangenheit liegen. Frühestmögliches AbDatum ist der 01.07.2023. Das AbDatum darf nur in einem Zeitraum von vier Kalenderjahren in der Vergangenheit (vor dem 'DatumAnfrage') liegen, anderenfalls erfolgt eine Abweisung mit der Fehlernummer PUEG-1007-F. (Beispiel: Anfrage am 25.10.2028, die "vier vorhergehenden Kalenderjahre" sind 2024 bis 2027. Daten aus 2023 werden nicht mitgeteilt) Ist ein länger in der Vergangenheit liegender Zeitraum erhebungsrelevant, kann das Verfahren DaBPV dazu nicht verwendet werden. Spätmöglichstes AbDatum ist das Erstelldatum ('DatumAnfrage'). Demnach kann ein Abonnement nicht für einen in der Zukunft beginnenden Zeitraum im Voraus angemeldet werden. Es ist jedoch möglich und zugelassen, im Vorgriff auf eine erwartete Beschäftigung, Versorgungsbezug, Leistung, Mitgliedschaft, Versicherungspflicht oder Rente das Abonnement zum aktuellen Tagesdatum anzumelden, sofern im Anschluss eine unmittelbare Abmeldung erfolgt, falls diese Beziehung wider Erwarten nicht entsteht.

BisDatum: Als BisDatum wird das Datum eingetragen, bis zu dem durch das BZSt Informationen zur Elterneigenschaft und Kinderanzahl mitteilt werden sollen. Das BisDatum steht in Beziehung zu dem Merkmal 'Abo'. Ist kein Abonnement gewünscht, muss ein BisDatum vergeben werden. Ist ein Abonnement gewünscht, darf kein BisDatum vergeben werden. Ein in der Zukunft liegendes BisDatum ist unzulässig. Das BisDatum beschränkt sich demnach auf Historienanfragen (kein Abo) und muss zwischen dem AbDatum und dem Erstelldatum ('DatumAnfrage') liegen. Begrenzt wird das BisDatum gegebenenfalls durch das Sterbedatum. Ein späteres BisDatum führt zur Fehlerabweisung mit dem Hinweiscode PUEG-3008-F. Das Ab- und BisDatum kann in Historienanfragen identisch sein, hierdurch wird den beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen die Anfrage der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der Kinder für einen Stichtag (das übereinstimmende Ab- und BisDatum) ermöglicht.

Abo: Mit dem Merkmal 'Abo' steuert die beitragsabführende Stelle/Pflegekasse, ob sie nur eine direkte Antwort auf einen definierten vergangenen Zeitraum anfordert, oder ob sie die Informationen ab dem AbDatum wünscht und zusätzlich ein Abonnement auf zukünftige Änderungen der Kinderanzahl anmeldet. Das Merkmal kann eine der beiden Ausprägungen 'true' oder 'false' haben. Das Merkmal muss auf 'true' gesetzt sein, wenn ein Abonnement für das Mitglied erstellt werden soll.

3.2.2 Fachdaten: Abmeldung bzw. Abonnementkündigung

Die Abmeldung an das BZSt haben das Rootelement 'PuegRequest' in der Ausprägung „AboKündigung“ und beinhaltet die folgenden Daten.

MessageId: Die MessageId wird in Form eines eindeutigen Merkmals (UUID - Universally Unique Identifier) von der beitragsabführenden Stelle/Pflegekasse für jede Abmeldung neu generiert. Sie dient der eindeutigen Identifikation der Abmeldung und wird vom BZSt für die diesbezügliche Antwort bzw. in der proaktiven Meldung wiederverwendet. Empfohlen werden zufällig generierte UUIDs (Version 4).

DatumAnfrage: Das 'DatumAnfrage' gibt die beitragsabführende Stelle/Pflegekasse als Timestamp bis auf die Millisekunde vor. Sie definiert damit den Erstellungszeitpunkt der Nachricht. Dieses Datum muss vor dem Zeitpunkt der Verarbeitung bei der DSRV bzw. ZfA sowie des BZSt liegen. Maßgeblich ist die mitteleuropäische Zeit. Beide entgegennehmenden Stellen DSRV und ZfA haben eine Kulanz von über einer Stunde eingebaut. Das DatumAnfrage definiert das Ende des beim BZSt eingerichteten Abonnements.

Kundennummer: Arbeitgeber und Zahlstellen, die über die Arbeitgeberverfahren der DSRV melden, verwenden immer denselben statischen Wert 0321404469. Das ist die ZfA-Kundennummer der DSRV. Beitragsabführende Stellen und Pflegekassen, die über die ZfA melden, verwenden die für sie von der ZfA vergebene individuelle Kundennummer. Diese wird zur Identifikation des Kommunikationspartners genutzt und beim BZSt lediglich für das Abonnement gespeichert. Nur Kundennummern, die explizit für das Verfahren DaBPV freigegeben sind, können verwendet werden. In der Abmeldung ist die verwendete Kundennummer der Anfrage zur Einrichtung des Abonnements zu verwenden.

Zuordnungsmerkmal: Das Zuordnungsmerkmal setzt sich aus drei, durch einen Bindestrich getrennten, Nummern zusammen. Es dient der DSRV dazu, Kommunikationspartner zu identifizieren. Arbeitgeber und Zahlstellen, die über die Arbeitgeberverfahren der DSRV melden, müssen das Zuordnungsmerkmal vorgeben. Beitragsabführende Stellen und Pflegekassen sowie Verbundträger, die über die ZfA melden, geben kein Zuordnungsmerkmal vor. Gemäß den Vorgaben in der Form [ABSN 8-stellig]-[BBNRAS 8stellig]-[Hauptbetriebsnummer bzw. Zahlstellennummer 8stellig] ist beispielsweise folgendes Zuordnungsmerkmal möglich 01234567-12345678-23456789. Die erste Zeichenfolge, die Absendernummer (ABSN) entspricht der Betriebsnummer des Absenders (das im Auftrag der beitragsabführenden Stelle sendende Unternehmen) und wird entsprechend von der Bundesagentur für Arbeit vergeben. Die absendende Stelle kann auch der zentrale Dienstsitz eines Unternehmens sein und die ABSN somit der Hauptbetriebsnummer entsprechen. Da hier auch gesonderte Absendernummern zulässig sind, ist der Wert alphanumerisch. Die zweite Zeichenfolge, die Betriebsnummer der abrechnenden Stelle (BBNRAS), ist die Betriebsnummer der beitragsabführenden Stelle oder der im Auftrag des Arbeitgebers bzw. der Zahlstelle abrechnende Stelle (z.B. Steuerbüro). Ist für die Abrechnung keine externe Einrichtung beauftragt, verwenden Arbeitgeber und Zahlstellen ihre Hauptbetriebsnummer (oder Zahlstellen ihre Zahlstellennummer). Die dritte Zeichenfolge ist für Arbeitgeber deren Hauptbetriebsnummer und für Zahlstellen die Zahlstellennummer, die ihnen von dem GKV-Spitzenverband vergeben wurde und im Aufbau einer Betriebsnummer gleicht. Dadurch ist auch eine Dopplung der Hauptbetriebsnummer an Stelle zwei und Stelle drei möglich. Als Hauptbetriebsnummer ist die Betriebsnummer zu verwenden, die dem zentralen Dienstsitz eines Unternehmens zugeordnet ist. Das Zuordnungsmerkmal wird zur Identifikation des Kommunikationspartners genutzt und beim BZSt lediglich für das Abonnement gespeichert.

In der Abmeldung ist das verwendete Zuordnungsmerkmal der Anfrage zur Einrichtung des Abonnements zu verwenden.

Beispiel 1: Arbeitgeber 1 sendet mit eigener Entgeltabrechnung (ohne externe Abrechnungsstelle) → ABSN (entspricht der BBNRVU)-Hauptbetriebsnummer-Hauptbetriebsnummer

Beispiel 2: Arbeitgeber 1 sendet mit eigener Entgeltabrechnung (ohne externe Abrechnungsstelle) mit Rechenzentrumsbetrieb → ABSN (Betriebsnummer des Rechenzentrumsbetriebs)-Hauptbetriebsnummer-Hauptbetriebsnummer

Beispiel 3: Zahlstelle C mit externer Abrechnungsstelle sendet über Rechenzentrumsbetrieb → ABSN (Betriebsnummer des Rechenzentrumsbetriebs)-BBNRAS-Zahlstellennummer

Beispiel 4: Zahlstelle D ohne externe Abrechnungsstelle sendet über Rechenzentrumsbetrieb → ABSN (Betriebsnummer des Rechenzentrumsbetriebs)- Zahlstellennummer -Zahlstellennummer

Beispiel 5: Arbeitgeber E ohne externe Abrechnungsstelle sendet selbst → Hauptbetriebsnummer-Hauptbetriebsnummer

Ordnungsbegriff: Diese Zeichenfolge ist von der beitragsabführenden Stelle/Pflegekasse frei wählbar. Die Verantwortung zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben liegt bei der Vergabe des Ordnungsbegriffs allein bei der beitragsabführenden Stelle/Pflegekasse selbst. Dieser Wert unterstützt die Stelle selbst bei der Zuordnung der Antwort innerhalb heterogener IT-Strukturen. Der Ordnungsbegriff wird zur Identifikation des Kommunikationspartners genutzt und beim BZSt lediglich für das Abonnement gespeichert. In der Abmeldung ist der verwendete Ordnungsbegriff der Anfrage zur Einrichtung des Abonnements zu verwenden.

IdNr: Die von dem BZSt vergebene steuerliche Identifikationsnummer gemäß § 139b der Abgabenordnung (AO) der Mitglieder wird an dieser Stelle verwendet. Die ZfA bietet kein Anfrageverfahren zur Erhebung der IdNr zum Zweck des Verfahren DaBPV an. In der Abmeldung ist die verwendete IdNr der Anfrage zur Einrichtung des Abonnements zu verwenden.

Geburtsdatum: Das melderechtliche Geburtsdatum des Mitglieds muss verwendet werden. Dieses entspricht dem Geburtsdatum, das der vom BZSt vergebenen Identifikationsnummer zugeordnet ist. Das Datum muss demnach dem Datum auf dem amtlichen Personenstandsdocument (bspw. Ausweis, Pass) entsprechen. Zulässig sind, sofern das dem amtlichen Datum entspricht, auch unbekannte Tage (z. B. 2002-05-00) sowie unbekannte Monate und Tage (z. B. 2002-00-00). Nur unbekannte Monate mit bekanntem Tag sind nicht zulässig. Der Wert 2002-00-05 würde z. B. abgewiesen. In der Abmeldung ist das in der Anfrage zur Einrichtung des Abonnements zur IdNr verwendete Geburtsdatum anzugeben.

3.2.3 Fachdaten: Antworten und proaktive Meldungen des BZSt

Die Antworten bzw. proaktiven Meldungen des BZSt haben das Rotelement 'PuegResponse' und beinhalten die folgenden Daten. Im Fall einer Fehlerrückmeldung werden die Felder anstelle des BZSt ggf. auch bereits von der ZfA befüllt.

MessageId: Das BZSt bzw. die ZfA vergibt für die Meldung eine eigene MessageId in Form einer UUID. Sie dient der eindeutigen Identifikation der Antwort bzw. proaktiven Meldung.

MessageIdRef: In diesem Feld trägt das BZSt bzw. die ZfA die MessageId des auslösenden Datensatzes der beitragsabführenden Stelle/Pflegekasse ein. Dadurch kann die beitragsabführende Stelle/Pflegekasse auf ihren eigenen auslösenden Datensatz und die maßgeblichen Daten der Anmeldung bzw. Historienanfrage referenzieren. Im Falle einer proaktiven Meldung referenziert die MessageIdRef stets auf die ursächliche Anmeldung des Abonnements der beitragsabführenden Stelle/Pflegekasse.

DatumAnfrage: In diesem Feld trägt das BZSt bzw. die ZfA das DatumAnfrage im auslösenden Datensatz der beitragsabführenden Stelle/Pflegekasse ein. Liegt dieses Datum bereits länger zurück, handelt es sich um eine proaktive Meldung des BZSt.

DatumAntwort: Das Datum der Antwort gibt das BZSt bzw. die ZfA als Timestamp bis auf die Millisekunde vor. Es definiert damit den Erstellungszeitpunkt der Antwort bzw. proaktiven Meldung.

Kundennummer: In diesem Feld trägt das BZSt bzw. die ZfA die Kundennummer aus dem auslösenden Datensatz bzw. der der proaktiven Meldung zu Grunde liegenden Anfrage der beitragsabführenden Stelle/Pflegekasse ein.

Zuordnungsmerkmal: In diesem Feld trägt das BZSt bzw. die ZfA das Zuordnungsmerkmal aus dem auslösenden Datensatz bzw. der der proaktiven Meldung zu Grunde liegenden Anfrage der beitragsabführenden Stelle/Pflegekasse ein, sofern vorhanden.

Ordnungsbegriff: In diesem Feld trägt das BZSt bzw. die ZfA den Ordnungsbegriff aus dem auslösenden Datensatz bzw. der der proaktiven Meldung zu Grunde liegenden Anfrage der beitragsabführenden Stelle/Pflegekasse ein.

IdNr: In diesem Feld trägt das BZSt bzw. die ZfA die maßgebliche IdNr ein, zu der die Anmeldung oder Historienanfrage der beitragsabführenden Stelle/Pflegekasse ausgelöst wurde.

Hinweiscode: Im Fehlerkatalog gibt es PUEG-[nnnn]-F Fehlernummern und DXPU-Fehlernummern. In dem hier beschriebenen Feld werden nur die PUEG-[nnnn]-F Fehlernummern angegeben. Anhand dieses Feldes definiert die ZfA oder das BZSt, aus welchem Grund keine Antwort, sondern eine Abweisung der Anmeldung oder Historienanfrage erfolgt. Dazu trägt die ZfA oder das BZSt eine der im Fehlerkatalog veröffentlichten Fehlernummern ein. Das Feld kann mehrfach vorhanden sein, dadurch können mehrere Fehler gleichzeitig mitgeteilt werden. Ein als fehlerhaft abgewiesener Datensatz soll bei der beitragsabführenden Stelle/Pflegekasse einen Handlungsimpuls auslösen. Um den Prozess ordnungsgemäß abzuschließen, ist demnach eine Berichtigung des Fehlers und ggf. eine erneute Übermittlung durch die beitragsabführende Stelle/Pflegekasse erforderlich. Wurde ein Fehler berichtigt und von der beitragsabführenden Stelle/Pflegekasse eine erneute Anmeldung oder Historienanfrage ausgelöst, ist eine Abweisung mit einem weiteren Hinweiscode aufgrund der mehrstufigen Fehlerprüfung nicht auszuschließen. Der Hinweiscode hat die Form PUEG-[nnnn]-F. Ein Hinweiscode mit der Form PUEG-[nnnn]-H (H anstelle eines F an letzter Stelle) wäre grundsätzlich möglich, ist jedoch nicht definiert und wird daher im produktiven Verfahren bisher nicht verwendet. Insofern sind "Hinweiscode" und "Fehlernummer" aktuell synonym zu verwenden. Die im Fehlerkatalog zusätzlich aufgelisteten DXPU-Fehlernummern kommen nur an der Schnittstelle zum Arbeitgeberservice der DSRV vor und betreffen nur Arbeitgeber und Zahlstellen. Im Gegensatz zu den PUEG-[nnnn]-F Fehlernummern werden die DXPU-Fehlernummern nicht im Attribut ‚Hinweiscode‘ des XML-Datensatzes, sondern in den Headerdaten des Datensatzes von der DSRV mitgeteilt (analog dem Verfahren rvBea bei der DSRV).

ElternEigenschaftAb: Mit diesem Wert teilt das BZSt mit, ob und ab wann ausgehend von den steuerlichen Daten eine Elterneigenschaft vorliegt. Begrenzt wird der vom BZSt mitzuteilende Zeitpunkt durch das AbDatum aus der Anmeldung bzw. Historienanfrage sowie durch den 01.07.2023 als frühestmögliches Datum. Begann die Elterneigenschaft beispielsweise am 16.11.2022, kann das BZSt die Elterneigenschaft in diesem Feld nur ab dem 01.07.2023 oder einem späteren AbDatum mitteilen. In diesem Feld wird grundsätzlich immer der volle Kalendermonat mitgeteilt, sodass eine Elterneigenschaft ab dem 16.11.2024 zu einer Mitteilung ab 01.11.2024 führt. Ist das AbDatum im laufenden Monat, dann ist auch ElternEigenschaftAb ein Datum im laufenden Monat.

Anzahl (Baustein Kinder): Der Wert 'Anzahl' im Baustein Kinder definiert zusammen mit dem 'AbDatum' im selbigen Baustein die Anzahl der Kinder unter 25 Jahren, die dem BZSt ausgehend von den steuerlichen Daten vorliegen. Die Anzahl Kinder kann den Wert fünf überschreiten, durch das BZSt erfolgt diesbezüglich keine Wertung oder Begrenzung.

AbDatum (Baustein Kinder): Das 'AbDatum' im Baustein Kinder definiert zusammen mit der 'Anzahl' im selbigen Baustein den Zeitraum, für den die genannte Anzahl der Kinder unter 25 Jahren gelten soll. Begrenzt wird das vom BZSt mitgeteilte AbDatum im Baustein Kinder durch das AbDatum aus der Anmeldung bzw. Historienanfrage sowie durch den 01.07.2023 als frühestmögliches Datum. Hatte das Mitglied beispielsweise am 16.11.2022 bereits drei Kinder, teilt das BZSt die drei Kinder ab dem 01.07.2023 oder einem späteren AbDatum der Anmeldung bzw. Historienanfrage mit. In diesem Feld wird immer der volle Kalendermonat mitgeteilt, sodass das Hinzukommen eines Kindes ab dem 16.11.2024 zu einer Mitteilung ab dem 01.11.2024 führt. Begrenzt wird die Angabe des vollen Kalendermonats gegebenenfalls durch ein im Anmelde Datensatz bzw. der Historienanfrage vorgegebenes AbDatum oder BisDatum. Werden mit in der Anmeldung zum Beispiel Zeiten ab dem 07.07.2025 angefragt, wird der erste Zeitraum im Antwortdatensatz oder der proaktiven Meldung auch mit dem AbDatum 07.07.2025 übermittelt. Aus dem Datum kann sich das Geburtsdatum des Kindes nicht sicher ableiten lassen.

Durch die Wiederholung der beiden zusammengehörigen Attribute 'Anzahl' und 'AbDatum' im Wiederholbaustein 'Kinder' wird lückenlos definiert, welchen Zeiträumen wie viele Kinder zuzuordnen sind. Dabei definiert das 'AbDatum' gleichzeitig das Ende des vorherigen Zeitraums und definiert im Fall eines laufenden Abonnements die Mitteilung von null Kindern ohne Ende der Gültigkeit. Eine Antwort auf eine Anfrage enthält demnach alle bekannten Zeiten innerhalb der zulässigen Zeiträume, beispielsweise:

Anfrage mit Abonnement ab 01.07.2023	Historienanfrage ab 09.07.2023 bis 31.12.2023
<ul style="list-style-type: none"> Anzahl=2; AbDatum=01.07.2023 Anzahl=1; AbDatum=01.11.2035 Anzahl=0; AbDatum=01.02.2038 	<ul style="list-style-type: none"> Anzahl=2; AbDatum=09.07.2023

Tabelle 2: Gegenüberstellung Bsp. Abonnement und Historienanfrage

3.2.4 Prozessdurchlaufzeit und Aktualität der Daten

Zwischen Auslösung der Anmeldung bzw. Historienanfrage und Verarbeitung der Antwort liegen ca. 3 Stunden bis 3 Tage. In Zeiten hoher Lasten ist auch eine längere Antwortdauer möglich. Fehlerhafte, abzuweisende Nachrichten können je nach Fehlernummer eine unterschiedlich lange Verarbeitungsdauer haben und zu unterschiedlichen Rückmeldezeitpunkten trotz gleichem Auslösungszeitpunkt führen. XSD-Schemaverstöße werden direkt bei der Eingangsverarbeitung abgewiesen. Die exemplarische Fehlernummer PUEG-3001-F (Die Identifikationsnummer ist fehlerhaft) kann erst das BZSt erkennen, sie wird mit einem Zeitversatz entsprechend einer regulären Antwort zurückgemeldet.

Die Aktualität der Meldung des BZSt hängt von den zugrundeliegenden steuerlichen Daten des Verfahrens und der diesbezüglichen Datenlieferungen der Meldebehörde und des zuständigen Finanzamtes sowie ggf. notwendiger Mitwirkungen des Mitglieds selbst ab.

Für Arbeitgeber nach § 28a SGB IV und Zahlstellen nach § 202 SGB V gilt die Verpflichtung, die Daten an der Schnittstelle zur DSRV innerhalb von 42 Tagen abzuholen.

3.2.5 Abonnement

Sobald eine Anmeldung mit Abo durch eine beitragsabführende Stelle/Pflegekasse vom BZSt empfangen wurde, wird durch das BZSt für die beitragsabführende Stelle oder Pflegekasse und der benannten IdNr ein Abonnement gespeichert. Das Abonnement kennzeichnet sich durch die Merkmale der Kundennummer, des Zuordnungsmerkmals sowie des Ordnungskriterium (welche zusammen die beitragsabführende Stelle/Pflegekasse für das BZSt eindeutig identifizieren) und der IdNr des Bürgers. Das Abonnement gilt ab Verarbeitung der Anmeldung mit Gültigkeit des „AbDatums“ der Anmeldung bis zur Abmeldung bzw. systemseitigen Beendigung des BZSt. Das BZSt beendet das Abonnement zu dem in der Kündigung benannten DatumAnfrage bzw. bei einer systemseitigen Kündigung ab dem Verarbeitungsdatum. Solange das Abonnement gültig ist, werden durch das BZSt Änderungen der Elterneigenschaft sowie Änderungen hinsichtlich der Anzahl Kinder an die beitragsabführende Stelle/Pflegekasse mitgeteilt. Im Falle der Abmeldung bzw. der systemseitigen Beendigung durch das BZSt werden Änderungen der Elterneigenschaft sowie Änderungen hinsichtlich der Anzahl Kinder vor dem Ende der Gültigkeit des Abonnements noch mitgeteilt.

3.2.6 Meldehäufigkeiten und -Anlässe

Je Anmeldung, Historienfrage oder Kündigung erhält die beitragsabführende Stelle/Pflegekasse eine Antwort. Im Abonnement ist bei einer Veränderung der Kinderanzahl/Elterneigenschaft im Regelfall mit einer Meldung zwischen dem 6. und 10. Tag eines Monats zu rechnen. Das BZSt prüft für jeden Monatslauf an proaktiven Rückmeldungen im Abonnement die Änderungen am Datenbestand und übermittelt für jedes Abonnement eine Antwort. Ein Abonnement ist eine einmalige Kombination aus Kundennummer, ggf. Zuordnungsmerkmal und Ordnungsbegriff je IdNr. Ist bspw. ein Arbeitgeber, eine Zahlstelle oder ein Rentenversicherungsträger in mehreren Rollen an einer IdNr beteiligt, sind demnach mehrere Abonnements und entsprechende proaktive Meldungen je IdNr möglich und zugelassen. Dazu muss jedoch ein Wert in der Kombination aus Kundennummer, ggf. Zuordnungsmerkmal und Ordnungsbegriff abweichen. Anderenfalls erfolgt eine Fehlerabweisung mit der Fehlernummer PUEG-1008-F (Für die Verknüpfung aus IdNr, OrdBg, KdNr und Zuordnungsmerkmal ist bereits ein Abonnement vorhanden). Eine Kündigung des Abonnements kann im Ausnahmefall zu zwei

Nachrichten führen. Zusätzlich zur Kündigungsbestätigung teilt das BZSt die vorgemerkte proaktive Meldung im Fall einer kürzlichen Änderung der Kinderanzahl vor der Abmeldung mit. Das BZSt übermittelt erst die proaktive Meldung und danach die Kündigungsbestätigung.

Die Häufigkeit von proaktiven Meldungen des BZSt hängt von der Anzahl eintretender Ereignisse sowie deren Art ab (Geburt, Adoption, Pflege eines Kindes etc.). Während anlässlich der Geburt eines Kindes regelmäßig nur einmalig eine Meldung erfolgt (Ausnahme aber z. B. bei späterer Adoption des Kindes), ist zum Beispiel bei der Pflege eines Kindes mit einer häufigeren Meldefrequenz zu rechnen (Aufnahme, Verlängerung, Abmeldung etc.).

Ereignisse ohne Auswirkung auf die bereits mitgeteilte Kinderanzahl je Zeitraum teilt das BZSt im Sinne des Grundsatzes der Datensparsamkeit nicht mit. Auch die Vollendung des 25. Lebensjahres eines Kindes oder der Tod eines Kindes (vor oder nach Vollendung des 25. Lebensjahres) führen nicht zu einer proaktiven Meldung des BZSt, da sich an den bereits übermittelten relevanten Daten nichts ändert.

Im Bedarfsfall entscheidet die beitragsabführende Stelle/Pflegekasse selbst, ob eine Kündigung mit Neuanschreibung oder eine Historienanfrage parallel zum laufenden Abonnement vorgenommen wird. Beides ist möglich.

Auch beitragsabführende Stellen/Pflegekassen müssen das Verfahren nach dem Grundsatz der Datensparsamkeit nutzen und Anmeldungen bzw. Historienanfragen nur bei fachlicher Relevanz auslösen. Wiederholte Historienanfragen zu bereits bekannten Zeiträumen sowie mehrfache Anmeldungen sind nicht zugelassen und werden entsprechend mit der geeigneten Fehlernummer abgewiesen.

3.2.7 Verpflichtung zur Anmeldung für die Vergangenheit

Um auch in Bestandsfällen die Daten des BZSt bei der Berechnung des Pflegeversicherungsbeitrags zu berücksichtigen, sind beitragsabführende Stellen/Pflegekassen gesetzlich zur Anmeldung (Bestandsabfrage) verpflichtet. Die Bestandsabfrage ist erforderlich, sofern zum 01.07.2025 eine Beitragsabführungspflicht dem Grunde nach besteht. Um einen weichen Einstieg zu ermöglichen, gibt es eine Frist vom 01.07.2025 bis 31.12.2025.

Bestandsmitglieder, für die das vereinfachte Nachweisverfahren nach § 55 Ansatz 3d Satz 2 SGB XI durchgeführt wurde, müssen nur für die Zeit ab 01.07.2025 zum Verfahren angemeldet werden. Sollten in diesen Fällen vom BZSt andere Daten gemeldet werden (geringere Anzahl berücksichtigungsfähiger Kinder), bleibt die Beitragsführung für die Zeit ab 01.07.2023 bis 30. Juni 2025 unverändert. Ab dem 01.07.2025 ist dann die Meldung des BZSt führend, es sei denn der beitragsabführenden Stelle liegen tatsächlich entsprechende abweichende Nachweise vor.

Wurde das vereinfachte Nachweisverfahren nicht durchgeführt, müssen Anmeldungen für die Zeit ab 01.07.2023 vorgenommen werden.

3.2.8 Mitteilung von Änderungen für die Vergangenheit

Bei proaktiven Meldungen des BZSt sind in der Regel auch ein oder mehrere in der Vergangenheit liegende Kalendermonate betroffen. Das erfordert ggf. eine rückwirkende Berichtigung des Pflegeversicherungsbeitrags. Wie weit in die Vergangenheit diese Änderung reicht, ist abhängig

- vom Meldeverhalten des Mitgliedes selbst gegenüber seinem zuständigen Finanzamt (bspw. bei Aufnahme und Fortführung Pflegekind), oder
- vom Meldeverhalten der zuständigen Meldebehörde und weiteren auslösenden Ereignissen (bspw. durch Mitglied selbst, Krankenhausverwaltung).

Das BZSt teilt wie in der Antwort zur initialen Anfrage den gesamten Zeitstrahl mit - immer beginnend mit dem AbDatum der initialen Anmeldung. Die beitragsabführende Stelle/Pflegekasse muss demnach ggf. die letzte Meldung und die aktuelle Meldung des BZSt vergleichen, um den Zeitpunkt der Änderung festzustellen. Dabei sind weitere Nachweise, die außerhalb des Verfahren DaBPV erhoben wurden, ebenfalls zu berücksichtigen - ggf. ist der beitragsabführenden Stelle/ Pflegekasse die Änderung bereits durch das Mitglied selbst nachgewiesen geworden.

Stellt eine beitragsabführende Stelle/Pflegekasse fest, dass zusätzlich zum laufenden Abonnement Informationen zu weiteren in der Vergangenheit liegenden Zeiträumen erforderlich sind, kann sie diese

mit einer Historienanfrage erheben. Die Fehlerprüfung PUEG-1008-F (Für die Verknüpfung aus IdNr, OrdBg, KdNr und Zuordnungsmerkmal ist bereits ein Abonnement vorhanden) greift nicht bei Historienanfragen. Eine Abmeldung mit erneutem Abonnement ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Anfragen für Zeiträume nach dem Todesdatum des Mitglieds sind nicht möglich und werden mit dem Hinweiscode PUEG-3008-F beantwortet (Eine Anfrage für diese IdNr ist für den angefragten Zeitraum nicht zulässig). Im Bedarfsfall muss die Anfrage mit einem korrigierten BisDatum erneut vorgenommen werden.

3.3 Abmeldung bzw. proaktive Beendigung des Abonnements

Eine Kündigungsbestätigung ist eine Bestätigung vom BZSt auf eine vorhergehende Abo-Kündigung. Eine Kündigungsmitteilung ist eine Kündigung vom BZSt ohne eine zuvor zugesandte Abo-Kündigung.

Die Abmeldung eines Abonnements gleicht im Prozessablauf der Anmeldung. Mit dem DatumAnfrage bestimmt die beitragsabführende Stelle/Pflegekasse den Zeitpunkt, zu dem durch das BZSt das Abonnement zu beenden ist. Die beitragsabführende Stelle/Pflegekasse übermittelt einen Datensatz und dieser wird per Weiterleitungsbestätigung durch die DSRV bzw. durch Verarbeitungsprotokoll 'confirmation of arrival' durch die ZfA quittiert. Das BZSt antwortet mit einer Bestätigung. Die ZfA ordnet Antworten und proaktive Meldungen des BZSt anhand der Kundennummer zu. Die DSRV ordnet Antworten anhand des Zuordnungsmerkmals zu. Die beitragsabführende Stelle/Pflegekasse ordnet Antworten anhand der IdNr und des Ordnungsbegriffs zu.

Eine separate Berichtigungsmeldung oder eine Stornomeldung ist in diesem Verfahren nicht vorgesehen.

Neben der Abmeldung durch die beitragsabführende Stelle/Pflegekasse ist auch eine proaktive Kündigungsmitteilung durch das BZSt möglich. Diese wird immer dann vom BZSt versandt, wenn es von einem relevanten Ereignis erfährt und noch keine Abmeldung von anderer Stelle erfolgt ist. Derartige Kündigungsmitteilungen übermittelt das BZSt unmittelbar nach Kenntnis des Sachverhaltes. Ggf. bekannte Änderungen werden zuvor durch eine proaktive Meldung vom BZSt mitgeteilt. In den weit überwiegenden Fällen einer proaktiven Beendigung durch das BZSt ist der Auslöser das Versterben des Mitglieds, nur zu einem geringen Prozentsatz ist der Auslöser eine Ungültigkeit der maßgeblichen IdNr (Stilllegung oder Löschung). Ein Ermittlungsschriftwechsel zur Klärung der persönlichen Daten oder Kinderanzahl für eine erneute Anmeldung am Verfahren DaBPV erübrigt sich daher in der Regel.

Beitragsabführende Stellen/Pflegekassen sind zur Abmeldung verpflichtet, wenn der Grund der Anmeldung weggefallen ist (vgl. Gemeinsame Grundsätze Abschnitt 2.7). Hat das BZSt das Abonnement bereits beendet, ist eine Abmeldung durch die beitragsabführende Stelle/Pflegekasse nicht mehr erforderlich.

Auch organisatorische Ereignisse können eine Abmeldung in Verbindung mit einer Neuanmeldung begründen. Neben der Auflösung oder Abwicklung eines Unternehmens erfordern insbesondere Ereignisse, die Einfluss auf die Attribute Kundennummer, Zuordnungsmerkmal, Ordnungsbegriff oder IdNr haben, eine entsprechende Abmeldung. Im Folgenden werden entsprechende Ereignisse exemplarisch aufgeführt.

- ➔ Zwei Krankenkassen fusionieren und der Versichertenkreis wird dadurch auf eine andere ZfA-Kundennummer übertragen.
- ➔ Der Arbeitgeber oder die Zahlstelle wechselt in der Datenkommunikation den Absender und/oder die abrechnende Stelle.
- ➔ Die organisatorische Zuordnung innerhalb der beitragsabführenden Stelle bzw. Pflegekasse ändert sich mit Auswirkung auf den Ordnungsbegriff - bspw. Neuzuteilung von Vertragsnummern oder Versicherungsnummern, Bereinigung von möglichen Doppelvergaben.
- ➔ Dem Mitglied wird im besonderen Einzelfall eine abweichende IdNr zugeordnet bspw. im Sonderfall der Fehl- oder Doppelvergabe.

In der Regel führt eine Abmeldung zu einer Bestätigung durch das BZSt. Im besonderen Fall, dass zum Zeitpunkt der Abmeldung bereits eine proaktive Meldung des BZSt vorgemerkt ist, erhält die beitragsabführende Stelle/Pflegekasse zwei Nachrichten: Die bereits vorgemerkte proaktive Meldung und die Bestätig der Abmeldung.

Beispiel: Ein Arbeitgeber meldet zum Beispiel am 02.10.2025 ein Abonnement ab und dem BZSt ist seit dem 27.09.2025 eine Änderung der Anzahl der Kinder bekannt. Dann bewirkt die Abmeldung, dass das BZSt nach Verarbeitung der Abmeldung zuerst die vorgemerkte proaktive Meldung (mit der bekannten Änderung der Anzahl Kinder) und anschließend die Abmeldebestätigung übermittelt.

Sofern während der Beitragspflicht in der sozialen Pflegeversicherung die Beitragsabführungspflicht endet, muss eine Abmeldung erfolgen. Bei lediglich ausbleibender Beitragszahlung ohne Wegfall der grundsätzlichen Versicherungspflicht soll das Abonnement aufrecht erhalten bleiben, bis auch die Beitragsabführungspflicht dem Grunde nach endet. Durch diese Unterscheidung wird im Sinne der Datensparsamkeit vermieden, dass allein infolge von Dynamisierungen regelmäßig An- und Abmeldungen vorgenommen werden müssen.

3.4 Fachliche Bewertung

Für die fachliche Bewertung des digitalen Verfahrens DaBPV und seiner Rückmeldungen sind die rechtlichen Regelungen nach § 55a SGB XI und § 28a Absatz 13 Satz 8 SGB IV in Verbindung mit den Ausführungen in den Gemeinsamen Grundsätzen Kapitel 3 'Fachlicher Hintergrund für die Meldung des BZSt' maßgeblich.

Gemäß diesen Gemeinsamen Grundsätzen gilt, dass die von dem BZSt mitgeteilte Kinderanzahl und die übermittelten Zeiträume für die beitragsabführende Stelle/Pflegekasse grundsätzlich verbindlich sind. Daher kann grundsätzlich auf die Erhebung beim Mitglied selbst verzichtet werden. Meldet das BZSt eine bestimmte Kinderanzahl und stimmt diese mit der Kinderanzahl überein, die der beitragsabführenden Stelle/Pflegekasse bereits vorliegt, ist davon auszugehen, dass es sich um dieselben Kinder handelt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Zeiträume unter Berücksichtigung der verfahrensbedingten Grenzen (siehe Erläuterungen zu AbDatum und BisDatum) übereinstimmen.

Gleichwohl obliegt dem BZSt keine sozialrechtliche Würdigung der von der beitragsabführenden Stelle/Pflegekasse empfangenen Daten, der sozialrechtlichen Durchführung des Verfahrens oder der Auslegung der Elterneigenschaft sowie der Anzahl Kinder hinsichtlich ihrer Berücksichtigung bei der Bemessung des Pflegeversicherungsbeitrags. Das BZSt stellt für das Verfahren DaBPV lediglich die Ausgangsdaten, abgeleitet aus den steuerlichen Informationen, zur Verfügung. Für die zugrunde liegenden Daten des BZSt sind unverändert die steuerrechtlichen Regelungen des § 39e EStG in Verbindung mit § 32 EStG ff. maßgeblich.

In den Gemeinsamen Grundsätzen Abschnitt 3.2 wird beschrieben, welche Daten dem BZSt zugrunde liegen. Aufgrund des Aufbaus des Verfahrens ELStAM in 2011 ergeben sich folgende Grenzfälle.

Fallbeschreibung	Ergebnis
Jüngstes Kind ab ca. 1993 geboren	<ul style="list-style-type: none"> Kind im Datenbestand des BZSt bekannt Elterneigenschaft bestätigt
jüngstes Kind vor ca. 1993 geboren und Kind steuerlich in 2011 relevant	<ul style="list-style-type: none"> Kind im Datenbestand des BZSt bekannt Elterneigenschaft bestätigt
jüngstes Kind vor ca. 1993 geboren und steuerlich in 2011 nicht mehr relevant	<ul style="list-style-type: none"> Kind im Datenbestand des BZSt unbekannt Elterneigenschaft nicht bestätigt ggf. abweichende Nachweise berücksichtigen
Jüngstes Kind vor ca. 1985 geboren (Es ist davon auszugehen, dass Kinder vor dem Geburtsjahrgang 1985 regelmäßig nicht für die Bildung einer Elterneigenschaft herangezogen werden können.)	<ul style="list-style-type: none"> Kind im Datenbestand des BZSt unbekannt Elterneigenschaft nicht bestätigt ggf. abweichende Nachweise berücksichtigen

Tabelle 3: Grenzfälle für BZSt-Datenbestand und Wirkung auf die Meldung der Elterneigenschaft

Für den Fall abweichender Elterneigenschaft oder Kinderanzahl gelten die Ausführungen in den Gemeinsamen Grundsätzen Abschnitt 3.2.2.

Meldet ein Mitglied im Einzelfall das Hinzukommen oder den Wegfall eines Kindes, bevor eine Meldung des BZSt vorliegt, ist eine Berücksichtigung des Kindes nur mit Nachweis möglich.

Wenn eine beitragsabführende Stelle/Pflegekasse statt der gemeldeten Daten aus dem Verfahren DaBPV anderweitig erbrachte Nachweise berücksichtigt, begründet das noch keine Beendigung des Abonnements. Damit das BZSt weitere proaktive Änderungen mitteilen kann, muss das Abonnement weiterbestehen, solange der Anlass der Anmeldung weiterhin besteht.

4 Beschreibung der elektronischen Kommunikation

4.1 Paketierung

Jede der beteiligten Schnittstellen unterliegt individuellen Paketierungsregeln. Jeder beteiligte Kommunikationspartner muss die erhaltenen Datensatzpakete entpacken und prüfen.

Beitragsabführende Stellen über den Arbeitgeberservice zur DSRV (und umgekehrt): Für diese Schnittstelle wird im Ein- und Ausgang paketierte. Paketgrößen blieben undefiniert und sind Gegenstand der dortigen eigenen Schnittstellendefinitionen.

DSRV bzw. Pflegekassen zur ZfA (und umgekehrt): Diese Schnittstelle verwendet Datenpakete aus 100 der o.g. Einzeldatensätze. Eine Paketierung erfolgt jeweils im Ein- und Ausgang. Wird eine Hunderterpaketierung nicht innerhalb von wenigen Stunden gefüllt, dann wird das begonnene Paket auch mit weniger als Hundert Inhaltsdatensätzen übermittelt.

ZfA zu BZSt (und umgekehrt): Diese Schnittstelle verwendet aktuell 50.000er Pakete.

4.2 Fehlerprüfungen

Im Verfahren DaBPV werden Fehlerprüfungen an unterschiedlichen Stellen im Prozess vorgenommen. Die Fehlerprüfungen ergeben sich aus dem Fehlerkatalog zum Verfahren. Die darin beschriebenen Fehlerprüfungen 'Fehler in der Verarbeitung der Daten bei der ZfA oder dem BZSt' (Kapitel 1) gelten für alle beitragsabführenden Stellen/Pflegekassen gleichermaßen (beitragsabführende Stellen nach § 28a Absatz 13 SGB IV, Zahlstellen nach § 202 SGB V, beitragsabführende Stellen nach § 55a SGB XI und Pflegekassen nach § 55b SGB XI) Die Fehlerprüfungen 'Fehler bei der Annahme der Daten durch die DSRV' (Kapitel 2) sind nur für beitragsabführende Stellen nach § 28a Absatz 13 SGB IV und Zahlstellen nach § 202 SGB V relevant, da diese über die DSRV auf das Verfahren DaBPV zugreifen. Durch die Fehlerprüfungen an unterschiedlichen Stellen des Verfahrens ergeben sich abhängig von der Fehlerprüfung unterschiedliche Prozessdurchlaufzeiten zwischen Prozessbeginn und Fehlerrückmeldung (siehe oben im Text → Abschnitt 3.2.4 Prozessdurchlaufzeit und Aktualität der Daten).

Zusätzlich zu den im Fehlerkatalog beschriebenen Fehlern werden Datensätze, die nicht der XML-Schemadefinition entsprechen, mit einem Fehlerumschlag, dem sogenannten Datensatz ZE99 zurück an den Absender geschickt. Die Rücksendung an die beitragsabführende Stelle/Pflegekasse im Fehlerumschlag (ZE99) erfolgt in einzelnen Datensätzen, sofern die Separierung einzelner Datensätze aus der Nachricht möglich ist. Ist es nicht möglich, die übersandte Nachricht in einzelne Datensätze zu splitten, z.B. bei nicht wohlgeformtem oder invalidem XML bereits auf Paket-Ebene oder weil die Nachricht keinen im Verfahren vereinbarten Datensatz enthält, führt dies zur Rücksendung der gesamten Nachricht. Als zusätzliche Information wird der Parser-Fließtext, welcher die Analyse des Fehlers unterstützt, aufgenommen. Die Datensatzbeschreibung für den Meldegrund ZE99 ist dem aktuellen KHB Allgemeine Grundlagen – Anlagenband für die Meldeverfahren der Finanzverwaltung zu entnehmen. Für Arbeitgeber und Zahlstellen ist eine Antwort mit dem Fehlerumschlag ZE99 nicht zu erwarten.

5 Beispielhafte Erläuterungen

Die nachfolgenden Beispiele stellen den grundsätzlichen und Verfahrensablauf unter Idealbedingungen dar. Die Beispiele stellen für sich genommen keine Anspruchsgrundlage der Beteiligten untereinander oder der beitragsabführenden Stellen/Pflegekassen an das Verfahren DaBPV dar. Sie definieren oder ersetzen nicht die fachlichen und technischen Anforderungen an die am Datenaustausch beteiligten Stellen.

Die ausgeführten Beispielfälle bedingen bei allen Beteiligten ein idealistisches Ablaufszenario. Sie erheben daher nicht den Anspruch einer praktischen Durchführung im Einzelfall und stellen somit keine entsprechende Anspruchsgrundlage gegenüber den Beteiligten dar.

5.1 Fall 1: Antwort - Kind vor Verfahrensbeginn geboren

Fall	Die beitragsabführende Stelle übermittelt eine Anmeldung am 28.05.2025 zu einer IdNr, für die ein Kind, geboren am 15.08.2015, vorliegt. Der Datensatz ist eine Antwort des BZSt auf eine Anmeldung vom 28.05.2025. Als AbDatum wird der 28.05.2025 definiert, Abo = True. Es wird kein Bis-Datum in der Anmeldung übermittelt.
↓ Antwortdatensatz ↓	
MessageId	<i>genaue Ausprägung nicht relevant</i>
MessageIdRef	(MessageId aus der Anmeldung vom 28.05.2025)
DatumAnfrage	2025-5-28T02:01:45.012
DatumAntwort	2025-5-28T23:40:05.234
Kundennummer/ Zuordnungsmerkmal/ Ordnungsbegriff/ IdNr	(Wiederholung der Attribute aus der Anmeldung vom 28.05.2025)
ElternEigenschaftAb	seit 28.05.2025
Kinder	Anzahl=1; AbDatum=28.05.2025
Kinder	Anzahl=0; AbDatum=01.09.2040
↓ Erläuterung ↓	
<p>Elterneigenschaft:</p> <p>Die Elterneigenschaft liegt bereits seit 15.08.2015 vor. Grundsätzlich ist der volle Monat zu berücksichtigen. Die Elterneigenschaft wird ab dem AbDatum der Anfragen, frühestens für den ersten Tag des mitzuteilenden Monats angegeben. Dieser definiert sich nach dem AbDatum der beitragsabführenden Stelle.</p> <p>Anzahl Kinder:</p> <p>Das AbDatum der Anfrage ist maßgebender Beginn des mitzuteilenden Zeitraums für die Anzahl der Kinder.</p> <p>Ein Kind gilt für den gesamten Monat, wenn es mindestens an einem Tag des Monats für die Bemessung des Pflegeversicherungsbeitrags relevant war. Der Zeitraum, ab dem das Kind nicht mehr berücksichtigt wird, beginnt erst, wenn der Monat der Vollendung des 25. Lebensjahres abgeschlossen ist. Ein Lebensjahr wird mit dem Tag vor dem Geburtstag vollendet.</p> <p>Für das Kind gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geburtsdatum 15.08.2015 --> Vollendung des 25. Lebensjahres = 14.08.2040 • Ende des Monats der Vollendung des 25. Lebensjahres = 31.08.2040 • Beginn des nächsten Zeitraums ohne Berücksichtigung dieses Kindes = 01.09.2040 	

5.2 Fall 2: Proaktive Meldung einer Adoption

Fall	In dem Beispielfall gelten ursprünglich die Ausführungen wie im Fall 1. Das BZSt teilt am 06.10.2025 proaktiv eine Aktualisierung der Daten mit. In seiner monatlichen Datenprüfung stellt das BZSt zu einer abonnierten IdNr die Adoption eines zweiten Kindes zum 12.07.2025 fest. Das Kind wurde am 08.02.2024 geboren. Diese Adoption liegt dem BZSt wegen verspäteter Mitteilung durch die Bürgerin erst seit 30.09.2025 vor.
↓ Antwortdatensatz ↓	
MessageId	<i>genaue Ausprägung nicht relevant</i>
MessageIdRef	(MessageId aus der Anmeldung vom 28.05.2025)
DatumAnfrage	2025-5-28T02:01:45.012
DatumAntwort	2025-10-06T23:40:05.234
Kundennummer/ Zuordnungsmerkmal/ Ordnungsbegriff/ IdNr	(Wiederholung der Attribute aus der Anmeldung vom 28.05.2025)
ElternEigenschaftAb	seit 28.05.2025
Kinder	Anzahl=1; AbDatum=28.05.2025
Kinder	Anzahl=2; AbDatum=01.07.2025
Kinder	Anzahl=1; AbDatum=01.09.2040
Kinder	Anzahl=0; AbDatum=01.03.2049
↓ Erläuterung ↓	
<p>Elterneigenschaft:</p> <p>Die Elterneigenschaft liegt bereits seit 15.08.2015 vor. Grundsätzlich ist der volle Monat zu berücksichtigen. Die Elterneigenschaft wird ab dem AbDatum der Anfragen, frühestens für den ersten Tag des mitzuteilenden Monats angegeben. Dieser definiert sich nach dem AbDatum der beitragsabführenden Stelle.</p> <p>Anzahl Kinder:</p> <p>Zwar wurde der erste Zeitraum bereits in der ersten Antwort des BZSt mitgeteilt, aber das BZSt übermittelt auch in proaktiven Meldungen immer den gesamten Zeitraum ab AbDatum bzw. dem Datum der Anmeldung. Das AbDatum der Anfrage ist maßgebender Beginn des mitzuteilenden Zeitraums für die Anzahl der Kinder.</p> <p>Mit dem Hinzutritt des adoptierten Kindes erhöht sich die Kinderanzahl auf 2. Ein Kind gilt für den gesamten Monat, wenn es mindestens an einem Tag des Monats für die Bemessung des Pflegeversicherungsbeitrags relevant war. Als maßgebliches Ab-Datum der Anzahl der Kinder übermittelt das BZSt den ersten Tag des Monats entsprechend der steuerlichen Gültigkeit der Adoption. Das Datum, wann das BZSt von der Adoption erfährt, spielt bei der Bildung der Zeiträume keine Rolle.</p> <p>Der Zeitraum, ab dem das Kind nicht mehr berücksichtigt wird, beginnt erst, wenn der Monat der Vollendung des 25. Lebensjahres abgeschlossen ist. Ein Lebensjahr wird mit dem Tag vor dem Geburtstag vollendet.</p> <p>Für das erste Kind gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geburtsdatum 15.08.2015 --> Vollendung des 25. Lebensjahres = 14.08.2040 • Ende des Monats der Vollendung des 25. Lebensjahres = 31.08.2040 	

- Beginn des nächsten Zeitraums ohne Berücksichtigung dieses Kindes = 01.09.2040

Für das zweite (adoptierte) Kind gilt

- Geburtsdatum 08.02.2024 --> Vollendung des 25. Lebensjahres = 07.02.2049
- Ende des Monats der Vollendung des 25. Lebensjahres = 28.02.2049
- Beginn des nächsten Zeitraums ohne Berücksichtigung dieses Kindes = 01.03.2049

5.3 Fall 3: Antwort - geboren am Monatsanfang/Monatsende

Fall	Die beitragsabführende Stelle übermittelt eine Anmeldung am 28.05.2025 zu einer IdNr, für die zwei Kinder vorliegen, geboren am 01.02.2015 und am 30.09.2024. Der Datensatz ist eine Antwort des BZSt auf eine Anmeldung vom 28.05.2025. Als AbDatum wird der 01.01.2025 definiert, Abo = True. Es wird kein Bis-Datum in der Anmeldung übermittelt.
↓ Antwortdatensatz ↓	
MessageId	<i>genaue Ausprägung nicht relevant</i>
MessageIdRef	(MessageId aus der Anmeldung vom 28.05.2025)
DatumAnfrage	2025-5-28T02:01:45.012
DatumAntwort	2025-5-28T23:40:05.234
Kundennummer/ Zuordnungsmerkmal/ Ordnungsbegriff/ IdNr	(Wiederholung der Attribute aus der Anmeldung vom 28.05.2025)
ElternEigenschaftAb	seit 01.01.2025
Kinder	Anzahl=2; AbDatum=01.01.2025
Kinder	Anzahl=1; AbDatum=01.02.2040
Kinder	Anzahl=0; AbDatum=01.10.2049
↓ Erläuterung ↓	
<p>Elterneigenschaft:</p> <p>Die Elterneigenschaft liegt bereits seit 15.08.2015 vor. Grundsätzlich ist der volle Monat zu berücksichtigen. Die Elterneigenschaft wird ab dem AbDatum der Anfragen, frühestens für den ersten Tag des mitzuteilenden Monats angegeben. Dieser definiert sich nach dem AbDatum der beitragsabführenden Stelle.</p> <p>Anzahl Kinder:</p> <p>Das AbDatum der Anfrage ist maßgebender Beginn des mitzuteilenden Zeitraums für die Anzahl der Kinder.</p> <p>Ein Kind gilt für den gesamten Monat, wenn es mindestens an einem Tag des Monats für die Bemessung des Pflegeversicherungsbeitrags relevant war. Der Zeitraum, ab dem das Kind nicht mehr berücksichtigt wird, beginnt erst, wenn der Monat der Vollendung des 25. Lebensjahres abgeschlossen ist. Ein Lebensjahr wird mit dem Tag vor dem Geburtstag vollendet.</p> <p>Für das erste Kind gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geburtsdatum 01.02.2015 --> Vollendung des 25. Lebensjahres = 31.01.2040 • Ende des Monats der Vollendung des 25. Lebensjahres = 31.01.2040 • Beginn des nächsten Zeitraums ohne Berücksichtigung dieses Kindes = 01.02.2040 <p>Für das zweite Kind gilt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geburtsdatum 30.09.2024 --> Vollendung des 25. Lebensjahres = 29.09.2049 • Ende des Monats der Vollendung des 25. Lebensjahres = 30.09.2049 • Beginn des nächsten Zeitraums ohne Berücksichtigung dieses Kindes = 01.10.2049 	

5.4 Fall 4: Antwort - Nahtloser Übergang von einem Kind zum anderen

Fall	Die beitragsabführende Stelle übermittelt eine Historienanfrage am 28.05.2026 zu einer IdNr, für die zwei leibliche Kinder vorliegen, geboren am 01.02.2015 und am 30.09.2024. Zudem wurde die Pflege eines dritten Kindes, geboren am 12.10.2020 für die Zeit vom 03.08.2023 bis 02.08.2024 vermerkt. Der Datensatz ist eine Antwort des BZSt auf eine Anmeldung vom 28.05.2025. Als AbDatum wird der 01.07.2023 definiert, Abo = False. Als BisDatum wird der 28.05.2026 definiert.
↓ Antwortdatensatz ↓	
MessageId	<i>genaue Ausprägung nicht relevant</i>
MessageIdRef	(MessageId aus der Historienanfrage vom 28.05.2026)
DatumAnfrage	2026-5-28T02:01:45.012
DatumAntwort	2026-5-28T23:40:05.234
Kundennummer/ Zuordnungsmerkmal/ Ordnungsbegriff/ IdNr	(Wiederholung der Attribute aus der Anmeldung vom 28.05.2025)
ElternEigenschaftAb	seit 01.07.2023
Kinder	Anzahl=1; AbDatum=01.07.2023
Kinder	Anzahl=2; AbDatum=01.08.2023
↓ Erläuterung ↓	
<p>Elterneigenschaft:</p> <p>Die Elterneigenschaft liegt bereits seit 15.08.2015 vor. Grundsätzlich ist der volle Monat zu berücksichtigen. Die Elterneigenschaft wird ab dem AbDatum der Anfragen, frühestens für den ersten Tag des mitzuteilenden Monats angegeben. Dieser definiert sich nach dem AbDatum der beitragsabführenden Stelle, in diesem Fall ist dies das AbDatum = 01.07.2023.</p> <p>Anzahl Kinder:</p> <p>Das AbDatum der Anfrage 01.07.2023 ist maßgebender Beginn des mitzuteilenden Zeitraums für die Anzahl der Kinder.</p> <p>Am 03.08.2023 beginnt die Pflege eines Kindes. Als maßgebliches Ab-Datum der Anzahl der Kinder übermittelt das BZSt den ersten Tag des Monats entsprechend der steuerlichen Gültigkeit der Pflege.</p> <p>Die Pflege endet zum 02.08.2024, sodass ab dem Beginn des Folgemonats ein Kind weniger zu berücksichtigen wäre (Anzahl=1; AbDatum=01.09.2024). Da allerdings im Folgemonat ein weiteres Kind geboren wurde, das zu Beginn des Monats der Geburt berücksichtigt werden muss (Anzahl=2; AbDatum=01.09.2024), schließt der Zeitraum unmittelbar an den Wegfall des Pflegekindes an. Es bleibt durchgehend bei zwei Kindern, ohne dass ein neuer Zeitraum mitzuteilen wäre.</p> <p>Als Nächstes wäre aufgrund der Vollendung des 25. Lebensjahres ein neuer Zeitraum zu bilden (Anzahl=1; AbDatum=01.02.2040). Die Historienanfrage enthält jedoch als BisDatum den 28.05.2026. Über dieses Datum hinausgehende Auskünfte werden nicht erteilt.</p> <p>Für das erste Kind gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geburtsdatum 01.02.2015 --> Vollendung des 25. Lebensjahres = 31.01.2040 • Ende des Monats der Vollendung des 25. Lebensjahres = 31.01.2040 • Beginn des nächsten Zeitraums ohne Berücksichtigung dieses Kindes = 01.02.2040 	

Für das zweite Kind gilt:

- Geburtsdatum 30.09.2024 --> Vollendung des 25. Lebensjahres = 29.09.2049
- Ende des Monats der Vollendung des 25. Lebensjahres = 30.09.2049
- Beginn des nächsten Zeitraums ohne Berücksichtigung dieses Kindes = 01.10.2049

Pflegekind:

- Geburtsdatum 12.10.2020
- Berücksichtigung zur Pflege vom 01.08.2023 bis 30.08.2024

Tatsächlich kann die beitragsabführende Stelle oder Pflegekasse nicht erkennen, dass das berücksichtigungsfähige Kind gewechselt hat.

5.5 Fall 5: Antwort - Kind bei Anfrage bereits über 25 Jahre

Fall	Die beitragsabführende Stelle übermittelt eine Anfrage als Anmeldung am 01.05.2025 zu einer IdNr, für die ein Kind, geboren am 15.08.1997, vorliegt. Als AbDatum wird der 01.05.2025 definiert, Abo = True. Es wurde kein BisDatum definiert.
↓ Antwortdatensatz ↓	
MessageId	<i>genaue Ausprägung nicht relevant</i>
MessageIdRef	(MessageId aus der Anmeldung vom 01.05.2025)
DatumAnfrage	2025-5-01T02:01:45.012
DatumAntwort	2025-5-03T23:40:05.234
Kundennummer/ Zuordnungsmerkmal/ Ordnungsbegriff/ IdNr	(Wiederholung der Attribute aus der Anmeldung vom 01.05.2025)
ElternEigenschaftAb	seit 01.05.2025
Kinder	Anzahl=0; AbDatum=01.05.2025
↓ Erläuterung ↓	
<p>Elterneigenschaft:</p> <p>Die Elterneigenschaft liegt bereits seit 15.08.1997 vor. Grundsätzlich ist der volle Monat zu berücksichtigen. Die Elterneigenschaft wird ab dem AbDatum der Anfragen, frühestens für den ersten Tag des mitzuteilenden Monats angegeben. Dieser definiert sich durch das AbDatum der initialen Anfrage (DatumAnfrage) der beitragsabführenden Stelle am 01.05.2025.</p> <p>Anzahl Kinder:</p> <p>Der Baustein Kinder ist von Beginn an bei Null, da das Kind zum Beginn des Abonnements bereits das 25. Lebensjahr vollendet hatte sowie der frühestmögliche Termin zur Übermittlung der Daten zur Anzahl Kinder der 01.07.2023 ist.</p> <p>Achtung: Die Mitteilung der Elterneigenschaft ist dem BZSt nur möglich, wenn das Kind nach Beginn des BZSt-Verfahrens ELStAM in 2011 unter 18 Jahren alt oder mit über 18 Jahren ab dem Jahr 2011 steuerlich relevant war. Anderenfalls kommt es regelmäßig vor, dass das Verfahren mangels vorliegender Daten keine Elterneigenschaft mitteilt, obwohl tatsächlich eine Elterneigenschaft vorliegt.</p> <p>Für das Kind gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geburtsdatum 15.08.1997 --> Vollendung des 25. Lebensjahres = 14.08.2022 • Ende der steuerlichen Berücksichtigung -> Vollendung des 18. Lebensjahres = 31.12.2015 • Ende des Monats der Vollendung des 25. Lebensjahres = 31.08.2022 • Beginn des nächsten Zeitraums ohne Berücksichtigung dieses Kindes = 01.09.2022 	

5.6 Fall 6: Antwort - kein Kind zu berücksichtigen

Fall	Die beitragsabführende Stelle übermittelt eine Anfrage als Anmeldung am 01.05.2025 zu einer IdNr, für die kein Kind bekannt ist, weil bspw. kein Kind existiert, ODER dem BZSt (noch) keine Daten zu evtl. vorhandene Kindern übermittelt wurden (weitere Gründe siehe Gemeinsame Grundsätze Abschnitt 3.2). Als AbDatum wird der 01.05.2025 definiert, Abo = True. Es wurde kein BisDatum definiert.
↓ Antwortdatensatz ↓	
MessageId	<i>genaue Ausprägung nicht relevant</i>
MessageIdRef	(MessageId aus der Anmeldung vom 01.05.2025)
DatumAnfrage	2025-5-01T02:01:45.012
DatumAntwort	2025-5-03T23:40:05.234
Kundennummer/ Zuordnungsmerkmal/ Ordnungsbegriff/ IdNr	(Wiederholung der Attribute aus der Anmeldung vom 01.05.2025)
ElternEigenschaftAb	/
Kinder	/
↓ Erläuterung ↓	
Da dem BZSt weder die Elterneigenschaft noch die Kinderanzahl vorliegen, sind die Felder ‚ElternEigenschaftAb‘, ‚Kinder/Anzahl‘ und ‚Kinder/AbDatum‘ nicht in der Antwort des BZSt enthalten.	

5.7 Fall 7: Antwort - Kind vor 25. Lebensjahr verstorben (proaktive Meldung 2 Jahre Verzug)

Fall	Die beitragsabführende Stelle übermittelt eine Anfrage als Anmeldung am 01.05.2024 zu einer IdNr, für die ein Kind, geboren am 15.08.2023, vorliegt. Das Kind ist am 14.09.2023 verstorben. Als AbDatum wird der 01.05.2024 definiert, Abo = True. Es wurde kein BisDatum definiert.
↓ Antwortdatensatz ↓	
MessageId	<i>genaue Ausprägung nicht relevant</i>
MessageIdRef	(MessageId aus der Anmeldung vom 01.05.2024)
DatumAnfrage	2024-5-01T02:01:45.012
DatumAntwort	2024-5-03T23:40:05.234
Kundennummer/ Zuordnungsmerkmal/ Ordnungsbegriff/ IdNr	(Wiederholung der Attribute aus der Anmeldung vom 01.05.2025)
ElternEigenschaftAb	seit 01.05.2024
Kinder	Anzahl=1; AbDatum=01.05.2024
Kinder	Anzahl=0; AbDatum=01.09.2048
↓ Erläuterung ↓	
<p>Elterneigenschaft:</p> <p>Die Elterneigenschaft liegt seit 15.08.2023 vor. Ein Kind gilt für den gesamten Monat, wenn es mindestens an einem Tag des Monats für die Bemessung des Pflegeversicherungsbeitrags relevant war – das gleiche gilt für die Elterneigenschaft. Das liegt jedoch vor dem Datum der Anfrage. Grundsätzlich ist der volle Monat zu berücksichtigen, die Elterneigenschaft wird ab dem AbDatum der Anfragen, frühestens für den ersten Tag des mitzuteilenden Monats angegeben. Dieser definiert sich nach dem AbDatum der beitragsabführenden Stelle, in diesem Fall ist dies das AbDatum = 01.05.2024.</p> <p>Anzahl Kinder:</p> <p>Das AbDatum der Anfrage ist maßgebender Beginn des mitzuteilenden Zeitraums für die Anzahl der Kinder.</p> <p>Der Zeitraum, ab dem das Kind nicht mehr berücksichtigt wird, beginnt erst, wenn der Monat abgeschlossen ist, in dem das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hätte. Das Versterben eines Kindes hat entsprechend der rechtlichen Regelungen keinen Einfluss auf die Ermittlung der Anzahl Kinder. Aus diesem Grund erfolgt die Zeitraumermittlung genauso wie bei einem noch lebenden Kind. Ein Lebensjahr wird mit dem Tag vor dem Geburtstag vollendet.</p> <p>Für das Kind gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geburtsdatum 15.08.2023 à Vollendung des 25. Lebensjahres = 14.08.2048 • Verstorben am 14.09.2023 • Ende des Monats der Vollendung des 25. Lebensjahres = 31.08.2048 • Beginn des nächsten Zeitraums ohne Berücksichtigung dieses Kindes = 01.09.2048 	

5.8 Fall 8: Proaktive Meldung vor Abmeldung durch beitragsabführende Stelle

Fall	<p>Die beitragsabführende Stelle übermittelt eine Anfrage als Anmeldung am 01.10.2024 zu einer IdNr. Als AbDatum wird der 01.05.2024 definiert, Abo = True. Es wurde kein BisDatum definiert. Das Abo wird eingerichtet. Für die IdNr ist keine Elterneigenschaft und kein Kind bekannt, die Antwort des BZSt teilt daher keine Elterneigenschaft und keine Anzahl Kinder mit.</p> <p>Am 16.11.2024 wird ein Kind bekannt, geboren am 15.11.2024. Zur IdNr ist daher eine Elterneigenschaft ab dem 01.11.2024 und eine Anzahl Kinder = 1 ab dem 01.11.2024 bekannt. Das BZSt sieht in der kommenden proaktiven Meldung ab dem 06.12.2024 die entsprechende Übermittlung an die baS vor.</p> <p>Am 29.11.2024 kündigt die baS das Abo, DatumAnfrage = 29.11.2024. Das Abonnement ist somit vom 01.05.2024 bis zum 29.11.2024 durch das BZSt zu beachten. Das BZSt teilt vor der Kündigung die bekannten Änderungen hinsichtlich der IdNr zur Elterneigenschaft und Anzahl Kinder bis zum Ende des Abonnements durch eine systemseitige proaktive Meldung mit.</p>
↓ Antwortdatensatz systemseitige proAktive Meldung ↓	
MessageId	<i>genaue Ausprägung nicht relevant</i>
MessageIdRef	(MessageId aus der Anmeldung vom 01.10.2024)
DatumAnfrage	2024-10-01T02:01:45.012 (entsprechend der Anfrage zur Anmeldung des Abo)
DatumAntwort	2024-11-30T23:40:05.234
Kundennummer/ Zuordnungsmerkmal/ Ordnungsbegriff/ IdNr	(Wiederholung der Attribute aus der Anmeldung vom 01.10.2024)
ElternEigenschaftAb	seit 01.11.2024
Kinder	Anzahl=1; AbDatum=01.11.2024
↓ Erläuterung ↓	
<p>Elterneigenschaft:</p> <p>Die Elterneigenschaft liegt seit 01.11.2024 vor. Ein Kind gilt für den gesamten Monat, wenn es mindestens an einem Tag des Monats für die Bemessung des Pflegeversicherungsbeitrags relevant war – das gleiche gilt für die Elterneigenschaft. Für den Zeitraum der Gültigkeit des Abos sind durch das BZSt die Elterneigenschaft und die Anzahl Kinder an die baS zu übermitteln. Da das Abo entsprechend der Anfrage ab dem 01.05.2024 gilt und aufgrund der Kündigung ab dem 29.11.2024 beendet wurde, sind lediglich die bekannten Änderungen für diesen Zeitraum mitzuteilen.</p> <p>Für das Kind gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geburtsdatum 15.11.2024, Vollendung des 25. Lebensjahres = 14.11.2049 • Berücksichtigung des Kindes ab dem 01.11.2024 und Ende ab dem 30.11.2049 • Beginn des nächsten Zeitraums ohne Berücksichtigung dieses Kindes = 01.12.2049 <p>Für das Abonnement gilt:</p>	

- Gültig ab dem 01.05.2024 bis zum 29.11.2024

Für die systemseitige proaktive Meldung gilt:

- Mitteilung der Elterneigenschaft ab 01.11.2024
- Mitteilung der Anzahl Kinder ab dem 01.11.2024
- KEINE Mitteilung der Anzahl Kinder bzw. entsprechender Werte nach dem 29.11.2024